

X. Wahlperiode
Sitzungsvorlage Nr. H 114 V
Vorberatung keine
Vorberatung Haupt- und Finanzausschuss
Beschlussfassung Rat

öffentlich
Datum: 01.10.2015
Amt/Aktenzeichen 10/
Auskunft erteilt: Herr Lommetz
Mitwirkung durch ./.

Bestellung des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters

1. Sachverhalt:

Gemäß § 68 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung bestellt der Rat eine/n Beigeordnete/n zum/r allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters. Ist ein/e Beigeordnete/r nicht vorhanden, so bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter/die allgemeine Vertreterin. Es muss Vorsorge getroffen werden, dass der ordnungsgemäße Ablauf der Verwaltungsgeschäfte nicht zum Erliegen kommt, wenn der Bürgermeister aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sein Amt nicht ausüben kann. Deshalb muss er eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen haben, der/die an seiner Stelle die Dienstgeschäfte übernehmen können.

Der Rat kann die ihm durch § 68 GO zugewiesenen Befugnisse zur Bestellung der Vertretung nicht auf einen Ausschuss oder auf den Bürgermeister übertragen. Der Rat selbst also muss die allgemeine Vertretung bestellen. Ist kein/e Beigeordnete/r vorhanden, so muss ein Bediensteter/eine Bedienstete der Gemeinde zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin bestellt werden. Da der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin den Bürgermeister allgemein und nicht nur im Falle seiner Verhinderung vertritt, er/sie also unter Umständen auch als Dienstvorgesetzte/r der übrigen Beamten/Beamtinnen und der tariflich Beschäftigten tätig werden muss, sollte ein Bediensteter/eine Bedienstete bestellt werden, der/die nach Dienststellung und Besoldung eine herausgehobene Stellung in der Gemeindeverwaltung einnimmt.

Nach Möglichkeit sollte ein Beamter/eine Beamtin zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin bestellt werden, um den Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 3 Grundgesetz zu sichern, nach dessen Wortlaut die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen ist. Das bestimmt § 68 Abs. 1 Satz 4 GO zwar nicht ausdrücklich, aber aus den Worten "als ständige Aufgabe in der Regel" in Art. 33 des Grundgesetzes folgt, dass ausnahmsweise auch ein/e Angestellte/r als allgemeiner Vertreter/als allgemeine Vertreterin in Betracht kommen kann. Die Aufgaben des Bürgermeisters sind in wichtigen Teilen hoheitsrechtlicher Natur.

Der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin ist jederzeit berechtigt, in Vertretung des Bürgermeisters rechtswirksam für die Gemeinde Grefrath zu handeln und alle Geschäfte des Bürgermeisters wahrzunehmen.

In Absprache mit allen Fraktionsvorsitzenden schlage ich vor, Herrn Wolfgang Rive zum allgemeinen Vertreter zu bestellen.

2. Stellungnahme zum Haushaltsplan:

Die Vorlage berührt den Haushaltsplan auf der Aufwandseite (Aufwandsentschädigung). Die Mittel stehen zur Verfügung.

3. Beschlussentwurf:

Herr Wolfgang Rive wird mit sofortiger Wirkung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters gemäß § 68 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung bestellt.

4. Abstimmungsergebnis:

Zustimmungen:

Ablehnungen:

Enthaltungen:

5. Anlagen:

./.

Lommetz